

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5502

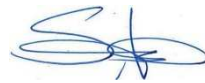
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 10.03.2021



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

08. März 2021

Finanzielle Situation der Krankenhäuser Ausgleichszahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der seit dem 18.11.2020 geltenden Regelungen des § 21 Abs. 1a KHG erhalten Krankenhäuser nur dann Ausgleichszahlungen, wenn in dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in der sich das Krankenhaus befindet, bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (7-Tage-Inzidenz > 70, Anteil der freien betreibbaren Intensivkapazitäten < 25 % bzw. < 15%).

Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben in einer ersten Stufe (< 25% Intensivkapazitäten) nur Krankenhäuser der Notfallversorgungsstufe II und III. Krankenhäuser der Notfallversorgungsstufe I (Basisnotfallversorgung) können erst dann Ausgleichszahlungen erhalten, wenn die freien betreibbaren Intensivkapazitäten unter 15% liegen. Nach der letzten Änderung der Ausgleichszahlungsverordnung haben für diesen Fall auch bestimmte Spezialkliniken (Lungen-, Herzkliniken) einen Anspruch.

Im 2. Quartal 2020 haben alle Plankrankenhäuser zunächst eine einheitliche Pauschale von 560 € pro ausgebliebenem Patienten und Tag erhalten. Die Belastungen der Krankenhäuser durch die COVID-19-Pandemie konnten durch diese Pauschale nicht zielgerichtet ausgeglichen werden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Kostenstruktur der Krankenhäuser ist es im Ergebnis bei einigen Krankenhäusern zu einer deutlichen Übervergütung und bei anderen Krankenhäusern zu einer deutlichen Untervergütung gekommen.

Im 3. Quartal 2020 hat das BMG daraufhin eine Differenzierung der Ausgleichszahlungen auf Basis der Fallschwere vorgenommen. Diese Regelung endete zum 30.09.2020.

Durch die aktuelle, seit dem 18.11.2020 geltende Regelung wird der Kreis der anspruchsberechtigten Krankenhäuser im Vergleich zum 2. und 3. Quartal 2020 in erheblichen Maße eingeschränkt und versorgungsrelevante Krankenhäuser geraten zunehmend in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Auch bei niedriger Inzidenz kann es erforderlich sein, dass Krankenhausbetten freigehalten werden müssen, um eine räumliche Trennung von infektiösen und nicht infektiösen Patientinnen und Patienten sicherzustellen.

Die Basisnotfallversorger sind ein wichtiger Bestandteil der Versorgung und fallen zum großen Teil durch das Raster. Außerdem konterkariert die aktuelle Regelung die bestehenden, gut funktionierenden Versorgungsstrukturen in Schleswig-Holstein, die am Anfang der Pandemie durch die Cluster-Struktur geschaffen wurden.

Die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein schätzt auf Basis einer Mitgliederumfrage die stationären Erlösrückgänge der Krankenhäuser aktuell auf 23 %. Für Januar 2021 ergeben sich damit im Vergleich zum Januar 2020 für die 74 Plankrankenhäuser in Schleswig-Holstein Erlösrückgänge von rund 53 Millionen Euro.

Die Analyse zur Erlössituation und zum Leistungsgeschehen von Krankenhäusern in der Corona-Krise des RWI (Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung), die durch das BMG beauftragt wurde, untersuchte den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.09.2020. Im Ergebnis ergibt sich in diesem Zeitraum für die Krankenhäuser im Durchschnitt ein leichter Erlöszuwachs. Diese Analyse bezieht sich jedoch auf einen Zeitraum, in dem noch alle Krankenhäuser Ausgleichszahlungen erhalten haben.

Durch die seit 18.11.2020 geltende Regelung hat sich die Situation der Krankenhäuser dramatisch geändert. Durch den stark eingeschränkten Kreis anspruchsberechtigter Krankenhäuser ist im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 mit teilweise erheblichen Erlösrückgängen zu rechnen, die bereits jetzt die Liquidität vieler Krankenhäuser gefährden.

Dieser negative Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass im Jahr 2020 geltende Sonderregelungen, wie beispielsweise die Aussetzung des Fixkostendegressionsabschlages, die Erleichterung der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst oder die Möglichkeit, coronabedingte Erlösrückgänge durch eine Spitzabrechnung auszugleichen, bisher nicht verlängert wurden.

Bereits im Dezember 2020 und jetzt erneut am 19.02.2021 habe ich mich mit einem Brief an Bundesgesundheitsminister Spahn gewandt, in dem ich deutlich gemacht habe, dass es dringend erforderlich ist, eine Lösung zu finden, welche die wirtschaftliche Stabilität und Leistungsfähigkeit unserer Krankenhäuser zur Sicherstellung der Versorgung aller Patientinnen und Patienten garantiert.

In der am 24.02.2021 verabschiedeten Zweiten Änderungs-VO der VO zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a KHG Änderungsverordnung wurde keine unserer Anmerkungen und Änderungsvorschläge zur Anspruchsberechtigung, deren Erfordernis wir wiederholt deutlich gemacht haben, berücksichtigt. Die geltende Regelung soll lediglich bis zum 11.04.2021 verlängert werden.

Um die finanzielle Belastung und damit die Gefahr von Klinikschließungen zu reduzieren, haben wir folgende Änderungen innerhalb der bestehenden Systematik vorgeschlagen:

- Absenkung der 7-Tage Inzidenz auf 35 und Betrachtung auf Landes- und nicht auf Kreisebene.
- Aufhebung der Stufung bei der Betrachtung der freien Intensivkapazitäten, einheitliche Festlegung auf 25%.
- Die Länder erhalten die Möglichkeit, Krankenhäuser, die für die Versorgung in der Pandemie unabdingbar sind für einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen zu benennen.

Sollte es uns nicht gelingen, die aktuelle Regelung zu den Ausgleichszahlungen entsprechend zu ändern, besteht die Gefahr, dass versorgungsrelevante Krankenhäuser aus finanziellen Gründen schließen müssen. Die MPK hat zumindest in ihrem Beschluss vom 03.03.21 eine Verbesserung der Situation in Aussicht gestellt. Abschließende Beratungen will das Gremium dazu am 22.03.21 vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>